

Beihilfenrecht: Finanzierung öffentlicher Projekte auf den nordfriesischen Inseln und Halligen

41. Mitgliederversammlung Insel- und Halligkonferenz e.V.
Niebüll, den 26. April 2018

RA Dr. Arne Gniewchowitz

Agenda

1. Einführung

2. Ansatz (1): Lokale Maßnahmen

3. Ansatz (2): Gerechtfertigte Beihilfen (AGVO, DAWI)



1. Einführung

Einführung Grundlagen

1. **Ziele des Beihilfenrechts:**
 - Schutz des Binnenmarktes vor Wettbewerbsverfälschungen durch staatliche Beihilfen
 - Beitrag zur Verwirklichung der Grundfreiheiten

2. **Entwicklung des Beihilfenrechts:**
 - Regelung in den europäischen Verträgen seit 1958 (EWG-Vertrag)
 - Seit Mitte der 1980er Jahre: Beginn einer tatsächlichen Durchsetzung und weitere Auslegung des Beihilfenbegriffs durch die EU-Kommission
 - Wachsende Bedeutung durch Wettbewerb öffentlicher und privater Unternehmen
 - Stetige Zunahme der Regulationsdichte

3. **Rolle der Kommission:**
 - Aufsicht über staatliche Beihilfen, um das Funktionieren eines unverfälschten Wettbewerbs in der Union zu gewährleisten
 - Zuständigkeit innerhalb der EU-Kommission: Generaldirektion Wettbewerb, die aktuell Kommissarin Vestager untersteht

4. **Regelungen des Europäischen Beihilfenrechts in:**
dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Verordnungen, Entscheidungen, Mitteilungen, Beschlüssen und Leitlinien der Kommission

Einführung

Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV

Vorliegen einer Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV (Notion of Aid, Rn. 5)

Beihilfen sind

- staatliche Mittel,
- die ein bestimmtes (Selektivität)
- Unternehmen oder einen Produktionszweig
- begünstigen und
- dadurch zu einer (drohenden) Wettbewerbsverfälschung führen,
- soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Hinweis: Eine Beihilfe liegt nur vor, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

5

Einführung

Die Notion of Aid

MITTEILUNG DER KOMMISSION
Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV

Ziel der Notion of Aid:

- Erläuterung des Begriffs der staatlichen Beihilfe aus Sicht der KOM
- Einfachere, transparentere und kohärentere Anwendung des Beihilfenbegriffs
- Orientierungshilfe zur öffentlichen Finanzierung von Infrastruktur

Nachweis:

Amtsblatt vom 19.07.2016 – C 262/01

13.7.2016	CELEX	amtlicher der Europäischen Union	C 262/01
IV (offiziell)			
INFORMATIONEN ÜBER ORGANISIERUNGSLEISTUNGEN UND SONSTIGEN STILLEN DER EUROPÄISCHEN UNION			
EUROPÄISCHE KOMMISSION			
Mittteilung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) RECHTSBESCHREIBUNG			
1.	BEREICH	11	
2.	zur Arbeit (01) (KONTAKT) UND ZUR VERORDNUNGS (KONTAKT)	3	
2.1.	Allgemeines Einleitend	3	
2.2.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.3.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.4.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.5.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.6.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.7.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.8.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.9.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.10.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.11.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.12.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.13.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.14.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.15.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.16.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.17.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.18.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.19.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.20.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.21.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.22.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.23.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.24.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.25.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.26.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.27.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.28.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.29.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.30.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.31.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.32.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.33.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.34.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.35.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.36.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.37.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.38.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.39.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.40.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.41.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.42.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.43.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.44.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.45.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.46.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.47.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.48.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.49.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.50.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.51.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.52.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.53.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.54.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.55.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.56.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.57.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.58.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.59.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.60.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.61.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.62.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.63.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.64.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.65.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.66.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.67.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.68.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.69.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.70.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.71.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.72.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.73.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.74.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.75.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.76.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.77.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.78.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.79.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.80.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.81.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.82.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.83.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.84.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.85.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.86.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.87.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.88.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.89.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.90.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.91.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.92.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.93.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.94.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.95.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.96.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.97.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.98.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.99.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	
2.100.	Abkürzung: Staatliche Beihilfen	3	

6

2. Ansatz (1): Lokale Maßnahmen

Ansatz (1): Lokale Maßnahmen

Rein lokale Maßnahmen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen (1) – Notion of Aid

Tz. 196: Eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels kann ausgeschlossen werden, wenn

- staatliche Mittel nicht dazu führen, dass die betreffende Region Nachfrage oder Investitionen anzieht und sie keine Hindernisse für die Niederlassung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten schafft,
 - die Waren bzw. Dienstleistungen, die der Zuwendungsempfänger anbietet, rein lokaler Art oder geographisch nur in einem begrenzten Gebiet von Interesse sind
- und**
- höchstens marginale Auswirkungen auf die Märkte und für Verbraucher in benachbarten Mitgliedstaaten zu erwarten sind.

Ansatz (1): Lokale Maßnahmen

Rein lokale Maßnahmen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen (2) – Orientierungshilfe der KOM

„Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass fünf öffentliche Maßnahmen rein lokaler Natur in Spanien, Deutschland und Portugal keine staatlichen Beihilfen darstellen, weil es unwahrscheinlich ist, dass sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Bei dieser Art von staatlichen Investitionsmaßnahmen haben die Mitgliedstaaten stets freie Hand.“

(Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 21. September 2016)



Europäische Kommission - Pressemitteilung
Staatliche Beihilfen: Europäische Kommission gibt Orientierungshilfen zu lokalen öffentlichen Fördermaßnahmen, die keine staatlichen Beihilfen darstellen

Broschü, 21. September 2016

Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass fünf öffentliche Maßnahmen rein lokaler Natur in Spanien, Deutschland und Portugal keine staatlichen Beihilfen darstellen, weil es unwahrscheinlich ist, dass sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Bei dieser Art von staatlichen Investitionsmaßnahmen haben die Mitgliedstaaten stets freie Hand.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige EU-Kommission Margrethe Vestager erklärte dazu: „In vieler Hinsicht können die Mitgliedstaaten Investitionen ohne Rücksicht auf die Kommission tätigen. Da wir jedoch die Sachverhalte bestätigen, dass viele lokale öffentliche Fördermaßnahmen keine staatlichen Beihilfen darstellen, sie hingegen die Kompetenzen der Länder-Kommissionen wider, in gleicher Hinsicht Größe und Größe zu zeigen und sich in keiner Hinsicht zurückziehen, sind wirden Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Modernisierung des

9

Ansatz (1): Lokale Maßnahmen

Rein lokale Maßnahmen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen (3) – Hafen Wyk auf Föhr

Europäische Kommission SA.44692 – Hafen Wyk auf Föhr

- **Maßnahme:** Renovierung und Modernisierung von Hafenanlagen
- **Beihilfenempfänger:** Städtischer Hafenbetrieb Wyk auf Föhr („SHB“)
- **Projektkosten:** EUR 10,94 Mio.
- **Öffentlicher Finanzierungsanteil:** EUR 6,56 Mio.
- **Dauer Notifizierung:** 01.03.2016–20.07.2016

Maßnahme keine Beihilfe



- Keine grenzüberschreitende Auswirkung, da der Hafen ausschließlich für die Versorgung der Insel und für touristische Zwecke genutzt wird
- Keine Erweiterung der Kapazitäten des Hafens
- Durch die geografische Lage der Insel kann diese nicht durch einen anderen Hafen bedient werden
- Es gibt keine Häfen, die mit dem Hafen Wyk auf Föhr im Wettbewerb stehen

Notion of Aid Tz. 197 lit. g: „[Gilt für] kleine Häfen, die überwiegend lokale Nutzer bedienen, so dass der Wettbewerb um die angebotenen Dienstleistungen auf die lokale Ebene begrenzt ist und allenfalls marginale Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen zu erwarten sind.“

10

Ansatz (1): Lokale Maßnahmen

Rein lokale Maßnahmen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen (4) – „AquaFöhr“

Anmeldung der Maßnahme bei der KOM in Vorbereitung

- **Maßnahme:** Modernisierung und Erweiterung des AquaFöhr samt angegliedertem Kurmittelhaus
- **Beihilfe:** Staatlicher Zuschuss des Landes Schleswig-Holstein und der Stadt Wyk auf Föhr an den Städtischen Liegenschaftsbetrieb
- **Projektkosten:** ca. EUR 37,2 Mio.
- **Öffentlicher Finanzierungsteil:** EUR 27,9 Mio. (75 %) durch das Land Schleswig-Holstein und EUR 9,3 (25 %) durch markangemessene Kredite der Stadt Wyk auf Föhr



Maßnahme keine Beihilfe

- Weit überwiegender Teil der Nutzer kommt aus Deutschland (98,1 % nationale Besucher im Jahr 2016 und 97,2 % im Jahr 2017)
- Beschränkter Einzugsbereich durch die Insellage (Fahrtzeit ca. 50 Minuten)
- Werbung des AquaFöhr auf rein nationales Publikum ausgerichtet



11

Ansatz (1): Lokale Maßnahmen

Rein lokale Maßnahmen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen (5) – Krankenhausfinanzierung „Galw“

Sachverhalt:

Der Kläger ist ein rechtsfähiger Verband deutscher Privatkliniken, dem 13 Landesverbände von Privatkliniken angehören. Landesverbände von Privatkliniken gehören. Kliniken in privater Trägerschaft an. Der Kläger hat satzungsgemäß insbesondere die Aufgabe, die „beruflichen und wirtschaftlichen Interessen von Kliniken und Einrichtungen der Akutversorgung, Prävention, Rehabilitation und Pflege ... in stationären ... Bereich“ wahrzunehmen. In den letzten Jahren befassten diese häufig mit dem Problem der Defizitfinanzierung öffentlicher Krankenhäuser sowie der europarechtlichen Regelung der staatlichen Beihilfen für Krankenhäuser. Der Beklagte ist Mitbeseitiger der Kreiskliniken in C GmbH, die die beiden Krankenhäuser in C. und N. in Verbindung mit der Klinikverbund Südwest GmbH betreibt. Nachdem der Beklagte in den letzten Jahren jeweils den Teil des Verlustes, der nicht durch Eigenkapital der Kreiskliniken gedeckt war, übernommen hat, fasste der Kreislag des Beklagten am 17.12.2012 den Beschluss, den Verlust der Kreiskliniken für 2012 und die erwarteten Verluste der Jahre 2013 bis 2016 ebenfalls auszugleichen. Der Beklagte gewährte den Kreiskliniken in den Jahren 2011 und 2012 ferner Investitionszuschüsse von zusammen 138.900 €, die für die Bezahlung der Zinsen für Kredite der Kreiskliniken bestimmt sind. Voraussetzlicht gewährt der Beklagte solche Zuschüsse auch in den kommenden Jahren.

OLG Stuttgart, Urteil vom 23. März 2017 (Az.: 2 U 11/14): Wesentliche Entscheidungsgründe

- Ausgleich von Jahresfehlbeträgen einer Kreisklinik durch die Gesellschafterkommune (Landkreis) ist keine Beihilfe
- Arg.:

 1. **Zuwendungen** des Landkreises haben **lediglich rein lokalen Charakter**, denn die Gesundheitsleistungen eines Krankenhauses sind nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen
 2. Bei den Gesundheitsleistungen des Krankenhauses handelt es sich um **Standardgesundheitsleistungen**, die sich von anderen im grenzüberschreitenden Wettbewerb stehenden gesundheitlichen und medizinischen Dienstleistungen unterscheiden
 3. Ein **grenzüberschreitender Wettbewerb** im Bereich der Standardgesundheitsleistungen ist **unwahrscheinlich**, da die Behandlung im heimischen Mitgliedstaat für Patienten verwaltungstechnisch einfacher sei
 4. Bei einem Krankenhauses handelt es sich **nicht um ein hochspezialisiertes Krankenhaus mit überregionaler Bekanntheit**. Von einer grenzüberschreitenden Nachfrage kann daher nicht ausgegangen werden
 5. Einzugsstatistik des Krankenhauses belege, dass **vornehmlich lokale Patienten** behandelt werden
 6. Internetauftritt des Krankenhauses nicht auf die Behandlung ausländischer Patienten ausgerichtet, insbesondere **keine Bewerbung des Krankenhauses mit besonderen Fremdsprachenkenntnissen des Personals**

12

Ansatz (1): Lokale Maßnahmen

Rein lokale Maßnahmen, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen (6) – Santa Casa da Misericórdia de Tomar (1)

Europäische Kommission SA.38920 – Santa Casa da Misericórdia de Tomar (Portugal)

- **Maßnahme:** Santa Casa da Misericórdia erbringt (nur) im Gebiet der Stadt Tomar soziale Dienstleistungen für pflegebedürftige Menschen; Portugal möchte den Bau einer 60 Betten umfassenden Einrichtung unterstützen
- **Beihilfe:** Staatlicher Zuschuss vom regionalen Entwicklungs- und Koordinierungsausschuss für Zentralportugal (CCDR) an SCMT
- **Projektkosten:** EUR 2,67 Mio.
- **Öffentlicher Finanzierungsteil:** EUR 1,87 Mio.
- **Dauer Notifizierung:** 16.06.2014-09.08.2016

Maßnahme keine Beihilfe

- Keine grenzüberschreitende Auswirkung, da erbrachte Dienstleistungen geographisch begrenzt und daher rein lokaler Natur
- Zudem keine grenzüberschreitenden Investitionen in ähnliche Einrichtungen in der Region

13



Ansatz (1): Lokale Maßnahmen

Santa Casa da Misericórdia de Tomar (2) – Klageverfahren vor dem EuG

Gericht der Europäischen Union T-813/16 – Abes/Kommission

- **Klage eingereicht am 21. November 2016**
- **Klägerin:** Abes – companhia de assistência, bem-estar e serviços para seniores, Lda (Wettbewerber, Portugal)
- **Beklagter:** Europäische Kommission (KOM)
- **Klageantrag:** Beschluss der KOM in Sachen Santa Casa da Misericórdia de Tomar (SA.38920) für nichtig zu erklären, soweit darin festgelegt wird, dass die in der Beschwerde angeführte Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV ist

Klagegründe und wesentliche Argumente

- **„Offenkundiger Beurteilungsfehler“:** Gründe nicht stichhaltig; Verletzung ähnlicher Beihilfemaßnahmen würde nicht nur in der Region, sondern im ganzen Land gefördert, mit der Folge, dass Investitionen aus dem Inland sowie aus anderen Mitgliedstaaten abgelehnt würden
- **Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV**, da KOM nicht berücksichtigt habe, dass
 - kein Grenzwert oder Prozentsatz bestehe, unterhalb dessen a priori vom Nichtvorliegen einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten auszugehen werden könne,
 - die Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten weder vom lokalen oder regionalen Charakter der erbrachten Dienstleistungen noch von der Bedeutung der fraglichen Tätigkeit abhängt und
 - davon auszugehen sei, dass Konkurrenzunternehmen des begünstigten Unternehmens ungünstigere Investitionsfinanzierungsbedingungen erhalten, wenn eine staatliche Beihilfe die Stellung eines Unternehmens gegenüber anderen Konkurrenzunternehmen stärke.

14

Rechtsakts: T-813/16, Klage, eingereicht am 21. November 2016 – Abes/Kommission

Rechtssache T-013/16, Klage, eingereicht am 21. November 2016 – Abes/Kommission

Entscheidungsnummer: Rechtsakts T-813/16, Klage, eingereicht am 21. November 2016 – Abes/Kommission
Veröffentlichungsnummer: ABJ, C 30, 30. Januar 2017, S. 90-91
Celex-Id: 62016T0013
Datum: des Dokuments: 30.1.2017 der Unterzeichnung: 21.11.2016
Akten: Gerichtsakten
Form: Gerichtsakten
Verfahrensnummer: (2017/C 030/93)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien
Klägerin: Abes – companhia de assistência, bem-estar e serviços para seniores, Lda (São Paulo de Tomar, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Himeso Ruiz)
Beklagter: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt:

- die vorliegende Nichtzulassung gemäß Art. 263 AEUV und für die Zwecke des Art. 264 AEUV als stichtingsgemäß eingereicht und zulässig

- den Beschluss C (2016) 5054 vom 9. August 2016 gemäß Art. 263 AEUV und für die Zwecke dieses Artikels insoweit für nichtig zu erklären, als dem festgestellt wird, dass die in der Beschwerde angeführte Maßnahme, sofern sie eine staatliche Beihilfe darstellt, gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstößt

- den Beschluss C (2016) 5054 vom 9. August 2016 gemäß Art. 263 AEUV und für die Zwecke dieses Artikels insoweit für nichtig zu erklären, als dem festgestellt wird, dass die in der Beschwerde angeführte Maßnahme, sofern sie eine staatliche Beihilfe darstellt, gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstößt

- ferner der Kommission die Verfahrenskosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Ansatz (1): Lokale Maßnahmen

Sonderthema: Förderung des Tourismus – Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 18. Mai 2017

Rundschreiben BMWi zur Finanzierung öffentlicher Tourismusorganisationen und EU-Behilferecht

- **Ansatz:** Lösungsansätze der KOM für die beihilfenrechtliche Einordnung und Zulässigkeit der Finanzierung von Tourismusorganisationen
- **Inhalt:** Fördergeber stehen – neben der De-minimis-Verordnung und dem Mittel der Trennungsrechnung – weitere wichtige beihilfenrechtliche Instrumente zur Verfügung, um sicherzustellen, dass der Tourismus in Deutschland und Europa entwickelt und ausgeschöpft werden kann

Lösungsansätze der KOM

- Etlche Aktivitäten von öffentlichen Tourismusorganisationen sind bereits nicht-wirtschaftlich und daher nicht beihilfenrelevant
- In vielen anderen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass diese nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen
- Es sind, wenngleich in engen Grenzen und im Einzelfall zu prüfen, grundsätzlich auch Finanzierungen auf Grundlage der DAWI-Regelungen (also insb. des DAWI-Beschlusses und der DAWI-De-minimis-Verordnung) denkbar

15



Finanzierung öffentlicher Tourismusorganisationen und EU-Behilferecht
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

In den vergangenen Monaten hat sich Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission intensiv und mit Nachdruck für mehr Rechtssicherheit betreffend die beihilfenrechtliche Einordnung und Zulässigkeit der Finanzierung von Tourismusorganisationen eingesetzt. Diese Bemühungen waren, auch jenseits eines Frühlingsstaatsberichts in der Allgemeinen Gruppeneinleitungsverordnung (AGVO) im Rahmen der sog. „kleinen AGVO-Reform“, erfolgreich.

Unter dem Eindruck dieser breit mitgetragenen Forderungskulisse konnte die Europäische Kommission dazu bewegt werden, endlich andere beihilfenrechtliche Lösungsansätze für fraglich zu erklären.

Insbesondere hat die Europäische Kommission auf Folgendes hingewiesen:

- Etlche Aktivitäten von öffentlichen Tourismusorganisationen seien bereits nicht-wirtschaftlich und daher nicht beihilfenrelevant.

- In vielen anderen Fällen könne zudem – das stellt eine deutliche Abkehr von früheren Aussagen für den Tourismusbereich dar – davon ausgegangen werden, dass diese nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Veröffentlichung: 18. Mai 2017
Bundesanzeiger
S. 149
18. Mai 2017

3. Ansatz (2) : Gerechtfertigte Beihilfen (AGVO, DAWI)

Ansatz (2): Gerechtfertigte Beihilfen – AGVO

Grundlagen und Anwendungsbereich der AGVO

Grundlagen

Anwendungsbereich (Beispiele)

Rechtsgrundlage:

- Art. 108 Abs. 4 AEUV

Gemäß Art. 1 der AGVO gilt die Verordnung für:

Rechtsfolge:

- Beihilfen, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, müssen (ausnahmsweise) nicht bei der Kommission angemeldet werden, Art. 3 AGVO

- Regionalbeihilfen, Art. 13,
- Beihilfen für KMU in Form von Investitionsbeihilfen, Betriebsbeihilfen und Beihilfen zur Erschließung von

Struktur:

- Art. 1 bis Art. 12 AGVO enthalten allgemeine, gemeinsame Bestimmungen, insbesondere auch die Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten der Mitgliedstaaten
- Ab Art. 13 regelt die AGVO materielle Voraussetzungen der Freistellung je nach Ziel der öffentlichen Finanzierung

- von KMU-Finanzierungen, Art. 17,
- Risikofinanzierungsbeihilfen, Art. 21,
- Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation, Art. 25

- Umweltschutzbeihilfen, Art. 36 ff.
- Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete, Art. 51,

- Beihilfen für Breitbandinfrastrukturen, Art. 52,

- Beihilfen für Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes, Art. 53,

- Beihilfen für Sportinfrastrukturen und

- multifunktionale Freizeitinfrastrukturen, Art. 55,

- Beihilfen für lokale Infrastrukturen, Art. 56,

- Investitionsbeihilfen für Regionalhäfen (Art. 56a),

- Binnenhäfen (Art. 56b) und Seehäfen (Art. 56c).

17

Ansatz (2): Gerechtfertigte Beihilfen – AGVO

Transparenzanforderungen der AGVO

Art. 9 – Veröffentlichung und Information

Art. 11 und Anhang II - Standardformular

– Mitgliedstaat ist verpflichtet zu veröffentlichten (Ausnahme: Einzelbeihilfe unter EUR 500.000)

Übersicht über die IT-Anwendung der Kommission nach Artikel 11

Der Mitgliedstaat stellt sicher:

1. dass die in Anhang III zur AGVO geforderten Informationen (Name des Empfängers, Art des Unternehmens, Ziel der Beihilfe etc.) über jede Einzelbeihilfe auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden
2. dass die in Art. 11 genannten Kurzbeschreibungen in dem in Anhang II festgelegten Standardformat veröffentlicht werden, sowie der in Art. 11 geforderte volle Wortlaut jeder Beihilfemaßnahme

Erwägungsgrund 27: Aufgrund des grundsätzlichen Verbots staatlicher Beihilfen ist es wichtig, dass alle Beteiligten prüfen können, ob eine Beihilfe im Einklang mit den geltenden Vorschriften gewährt wird.

Beihilfennummer	* wird von der Kommission ausgestellt	
Mitgliedstaat	
Referenznummer des Mitgliedstaats	
Region	Name der Region(en) (NUTS)	Förderstatus*
Bewilligungsbehörde	Name
	Postanschrift
	Internetadresse
Titel der Beihilfemaßnahme		
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im Mitgliedstaat)		
Weblink zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme		
Art der Maßnahme	<input type="checkbox"/> Regelung <input type="checkbox"/> Ad-hoc-Schulze	Name des Beihilfengängers und der Unternehmensgruppe, der er

18

Ansatz (2): Gerechtfertigte Beihilfen - AGVO

Koordinierungsrahmen „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Rahmen)

Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen

Koordinierungsrahmen der Gemeinschafsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ab 25. August 2017“

- **Ziffer 3.2.3 lit. c) GRW-Rahmen:** Förderfähig sind touristische Infrastruktureinrichtungen, soweit sie
 - nach **Art. 53 AGVO** als Kulturbeihilfen förderfähig sind oder
 - die Voraussetzungen einer multifunktionalen Einrichtung gemäß **Art. 55 AGVO** erfüllen

- **Ziffer 3.2.3 lit. d) GRW-Rahmen:** Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen als lokale Infrastrukturmaßnahme gemäß **Art. 56 AGVO**,
 - soweit die Voraussetzungen einer multifunktionalen Einrichtung nicht erfüllt sind

Voraussetzungen des Art. 56 AGVO

- Infrastruktur muss interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt werden. Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

Der Koordinationsschreiben der Gemeinschafsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Rahmen) wurde am 25. August 2017 in der Gemeinschafsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (AGVO) veröffentlicht. Die Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates vom 18. Juli 2006 über die Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (AGVO) wurde am 1. Oktober 1997 (EGBl. L 1861) zuletzt geändert. Die Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 wurde am 21. August 2017 in Kraft getreten und am 21. August 2017 beschlossen, der am 21. August 2017 in Kraft getreten ist.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Einführung	4
Teil I	
Festlegung der Förderpolitik (auch § 1 Absatz 2 AGVO)	10
A. Beihilferechtliche Vorgaben	10
B. Regionalitätskriterien	10
C. Förderprioritäten ab 2014	10
Teil II	
Beihilfen über Vorrangregeln, Art und Intensität der Förderung	12
A. Generellkeitskriterien	12
1. Allgemeine Kriterien	12
2. Begrenzungsregeln	12
3. Förderverfahren	13
4. Verfahrensgang	14
5. Prüfung von Anträgen	14

19

Ansatz (2): Gerechtfertigte Beihilfen – DAWI Überblick

Grundlage der beihilfenrechtlichen Sonderregelungen für **DAWI - Art. 106 Abs. 2 AEUV**

Für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von **allgemeinem wirtschaftlichen Interesse** betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften der Verträge, insbesondere die Wettbewerbsregeln, **soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben rechtlich oder tatsächlich verhindert**. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Union zuwiderläuft.

DAWI

Definition

- Keine gesetzliche Definition
- Für Deutschland: Daseinsvorsorgeaufgaben können grds. als DAWI qualifiziert werden

Kriterien zur Feststellung einer DAWI (vgl. Kommission, DAWI-Mitteilung, 11.1.2012, TZ 47,48,50)

- Universaler und obligatorischer Charakter, der sich von anderen Dienstleistungen unterscheidet
- Erbringung ist ohne staatliche Unterstützung nicht oder nicht in der Form möglich („**Marktversagen**“)
- Oft wirtschaftliche Dienstleistungen, mit denen die Behörden im Allgemeinwohl liegende Interessen verfolgen und mit denen sie gewährleisten, dass die Dienstleistungen zu Konditionen erbracht werden, die nicht unbedingt den Marktbedingungen entsprechen

Prüfungintensität der KOM

EUG, Urteil vom 7.11.2012, (T 137/10):

„Die Mitgliedstaaten [verfügen] über ein **weites Ermessen** bei der Definition dessen, was sie als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erachten, und diese Definition kann von der Kommission nur im Fall eines offenkundigen Fehlers in Frage gestellt werden.“

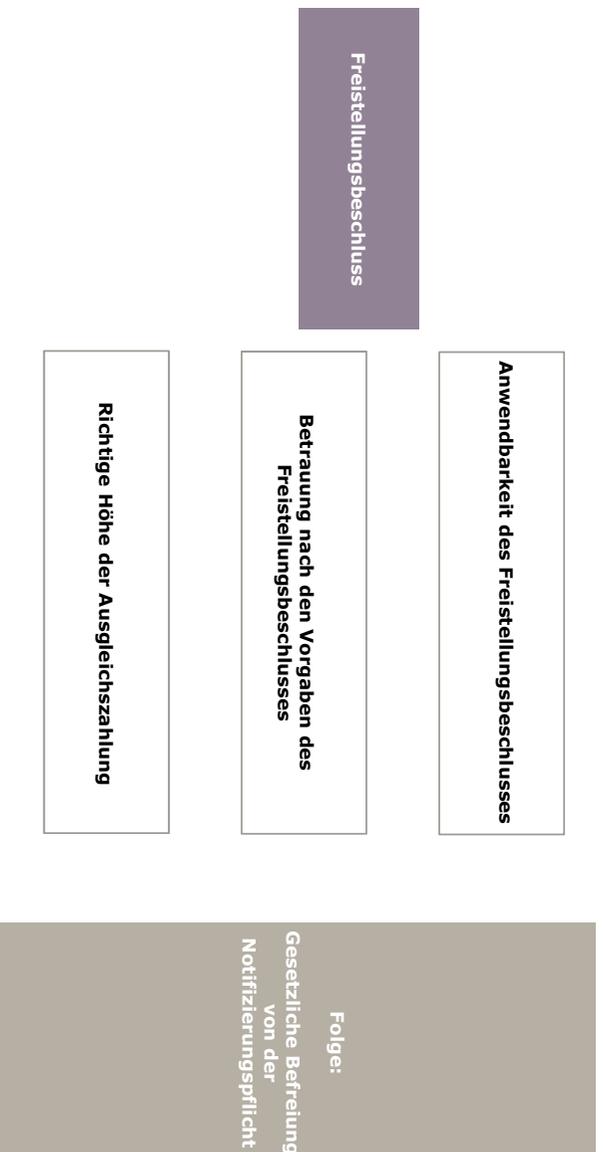
Beispiele

- Stationäre Krankenversorgung/ Krankenhaussonderleistungen KOM, 5.6.2016 (IRIS Krankenhäuser)
- Gesundheitsdienste und Langzeitpflege
- Kinderbetreuung
- Zugang zum und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt
- Allgemeine Wirtschaftsförderung/ Existenzgründung
- Flug- oder Schiffsverkehr zu Inseln

20

Ansatz (2): Gerechtfertigte Beihilfen – DAWI

Freistellungsbeschluss – (2012/21/EU)



21

Ansatz (2): Gerechtfertigte Beihilfen - DAWI

Vorhalten und Bereitstellen von Verkehrsinfrastruktur für den Inselverkehr als DAWI

Europäische Kommission SA.42710 – Fast passenger maritime connection between Messina and Reggio Calabria

- **Beihilfe:** Staatliche (Teil-)Finanzierung des Verkehrs mit schnellen Fähren zwischen Messina und Reggio Calabria

Beihilfe an Fährreederei ist als DAWI gerechtfertigt

- Das öffentliche Interesse an der Verbindung zwischen Messina und Reggio Calabria war durch hohe Passagierzahlen belegt
- Die Ausschreibung entsprechender Konzessionen war mangels Marktinteresses (ohne öffentliche Teilfinanzierung) gescheitert
- Es bestanden keine anderen (gleichwertigen) Verbindungen zwischen dem italienischen Festland und Sizilien



Fazit:

Grundsätzlicher Gedanke Anwendbar auch auf Hafeninfrastruktur von Inselhäfen, soweit diese (zumindest auch) der Inselversorgung dient

22

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

Dr. Arne Gniechwitz

agniechwitz@web.de

0172-5821495